

---

# **SONDERREGELUNGEN**

---

für

---

## **ÖH** wahlwerbende Gruppen der ÖH Abwicklung von Wahlen an der JKU

---

betreffend

**ANBRINGEN**  
**von PLAKATEN und AUSHÄNGEN**  
**VERTEILAKTIONEN**  
**AUFSTELLUNG von STÄNDEN**  
**NUTZUNG**  
**von RÄUMEN und FLÄCHEN**

***gültig ab 1. April 2012***

### **A. Allgemeines**

1. Unter wahlwerbende Gruppen der ÖH im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen werden jene Studierendengruppen verstanden, die bei der jeweils vorangegangenen ÖH-Wahl an der JKU kandidiert haben und mit wenigstens einem Mandat in der Universitätsvertretung vertreten sind bzw. jene Studierendengruppen, die sich an der bevorstehenden ÖH-Wahl beteiligen wollen und deren Wahlvorschläge von der zuständigen Wahlkommission bereits zugelassen wurden (§ 37 HSG).

2. Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien betreffend Plakate, Verteilaktionen, Informationsstände sowie Nutzung von Räumen und Flächen gelten auch für die ÖH und für wahlwerbende Gruppen im Zusammenhang mit Wahlen an der JKU, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht Abweichendes festgelegt wird.
3. Studierendenverbindungen, die die Voraussetzungen einer wahlwerbenden Gruppe im Sinne des HSG nicht erfüllen, können in Einzelfällen auf Antrag Preisnachlässe von 50% bei Verteilungsaktionen und für Informationsstände gewährt werden.

## *B. Plakate und Aushänge*

### *1. Sonderregelungen für Wahlen*

1. Während der wahlwerbenden Zeit (beginnt für ÖH-Wahlen mit 1. März des Kalenderjahres, in dem ÖH-Wahlen abgehalten werden) wird die Anzahl der zu vidierenden Plakate für jede wahlwerbende Gruppe während der genehmigten Aushangfrist auf 15 Stück erhöht.
2. Keine Vorlage- und Vidierungspflicht und keine Anzahlbeschränkung bestehen während der anlässlich der ÖH-Wahlen verordneten und im Mitteilungsblatt der JKU kundgemachten vidierungsfreien Zeit für die ÖH und deren wahlwerbenden Gruppen. **Die Vidierungsfreiheit gilt ausschließlich für Anschläge oder Plakate zum Zwecke der Wahlwerbung, alle anderen Plakate sind weiterhin vidierungspflichtig.** Plakate und Aushänge anlässlich der ÖH-Wahlen haben jedoch ein Impressum aufzuweisen, das eine klare Zuordnung zum jeweiligen Urheber ermöglicht. Diese Regelungen gelten auch für wahlwerbende Gruppen anlässlich der Wahlen der Betriebsratsmitglieder der Betriebsräte der JKU während der Zeit der Wahlwerbung.
3. Vor den ÖH-Wahlen wird vom Rektor/von der Rektorin namens des Rektorats für einen genau definierten Zeitraum die Zuweisung bestimmter Anschlagflächen an die Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU (WK ÖH JKU) verordnet und im Mitteilungsblatt kundgemacht. Die Zuweisung wird mit dem im Mitteilungsblatt angegebenen Tag bzw. am Tag nach der Kundmachung wirksam. Die WK ÖH JKU weist die einzelnen Flächen der ÖH und den wahlwerbenden Gruppen zu.
4. Das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen und von der WK ÖH JKU freigegebenen Wandflächen durch die ÖH bzw. deren wahlwerbende Gruppen bedarf der vorherigen Antragstellung bzw. Genehmigung (zB. Anbringen von Bodenplakaten).
5. In der Zeit zwischen dem letzten Freitag vor den verordneten Wahltagen, 12:00 Uhr, bis Ablauf des letzten Wahltages ist das Anbringen von Anschlägen im gesamten Keplergebäude einschließlich Hörsaaltrakt sowie in der von der Wahlkommission festzulegenden Verbotzone untersagt.

6. Das Verbot der Anbringung von Plakaten und Aushängen mit gesetzwidrigen, sittenwidrigen und diskriminierenden sowie die Interessen der JKU und deren Angehörigen verletzenden Inhalten ist auch in der anlässlich der ÖH-Wahlen verordneten vidierungsfreien Zeit sowie während der Wahlwerbung im Zusammenhang mit den Betriebsratswahlen zu beachten. Plakate und Aushänge, die dieses Verbot oder sonstige Vorschriften von Richtlinien verletzen, werden von den MitarbeiterInnen der JKU entfernt.
7. Die JKU behält sich vor, Plakatierungen, die das übliche Maß überschreiten, zu unterbinden.

## *C. Verteilaktionen*

1. Flugzettelverteilungen bzw. Aussendungen oder Auflagen sonstiger Informationsmaterialien durch die ÖH bzw. durch wahlwerbende Gruppen gemäß § 37 HSG im Sinne des Punktes A.1.), gelten bis auf Widerruf ohne Antragstellung als genehmigt, sofern die Inhalte
  - mit den Aufgaben und Zielsetzungen der Universität im Zusammenhang stehen bzw. im Interesse der Universitätsangehörigen liegen,
  - nicht gesetzwidrig, sittenwidrig und diskriminierend sind, sowie keine Aussagen enthalten, die den Interessen der JKU bzw. deren Angehörigen zuwiderlaufen.und die Informationsmaterialien ein **Impressum** aufzuweisen, aus dem die für die Verteilung verantwortliche Person oder Personengruppe eindeutig abgeleitet werden kann.
2. Unter denselben Bedingungen ist die Aussendung und Verbreitung von Informationen von wahlwerbenden Gruppen, die in den Betriebsräten der JKU vertreten sind, von der Antrags- und Vorlagepflicht sowie vom Genehmigungserfordernis befreit.

## *D. Informationsstände*

### *I. Allgemeines*

1. Ist das Aufstellen eines Informationsstandes unter Beteiligung eines externen Partners geplant, bzw. ist beabsichtigt, Informationen eines externen Partners zu verteilen, ist der externe Partner im Ansuchen bekannt zu geben. Bei wahrheitswidrigen oder unvollständigen Angaben behält sich die JKU vor, entsprechende Sanktionen zu setzen.
2. Für den Betrieb des Infostandes ist kein Unkostenbeitrag zu entrichten, sofern kein Externer daran beteiligt ist (ansonsten Kostenpflicht nach den allgemeinen Richtlinien).
3. Das Ausgeben alkoholischer Getränke ist verboten.

## *II. Informationsstände außerhalb von Wahlen*

1. Die ÖH sowie die wahlwerbenden Gruppen haben das Recht, an maximal **4 Tagen pro Monat** Informationsstände zum Zwecke der Information für Studierende zu betreiben. Der Betrieb eines Informationsstandes bedarf **eines vorherigen schriftlichen Ansuchens unter Angabe des Zweckes bzw. des Gegenstandes der Information, des Tages, der Uhrzeit und des gewünschten Standortes gemäß dem Standortverzeichnis an das Veranstaltungsmanagement** sowie einer vorherigen Genehmigung des Standortes.
2. Die Informationsstände dürfen eine maximale Größe von 6 m<sup>2</sup> aufweisen.

## *III. Informationsstände während der wahlwerbenden Zeit*

1. Die wahlwerbende Zeit beginnt mit 1. März des Kalenderjahres, in dem ÖH-Wahlen abgehalten werden.
2. Die für die wahlwerbende Zeit vorgesehenen Standorte befinden sich im Bereich der Verbindungsgänge des Keplergebäudes und am Forumplatz (Platz vor der Bibliothek). Für beide Bereiche werden die Standorte von der JKU für die jeweiligen wahlwerbenden Gruppen im Vorhinein festgelegt. Jede wahlwerbende Gruppe darf zur selben Zeit nur einen Informationsstand betreiben. Die Entscheidung, ob dieser Stand im Keplergebäude **ODER** am Forumplatz betrieben wird, obliegt der wahlwerbenden Gruppe selbst.

## *E. Nutzung von Räumen und Flächen der JKU*

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der allgemeinen Richtlinie gelten für die ÖH die Regelungen der Vereinbarung zwischen der JKU und der ÖH betreffend Maßnahmenkatalog für den LUI-Betrieb und die Mensafeste. Darüber hinaus sind die jeweils bestehenden Rauchverbote einzuhalten.
2. Die Nutzung von Flächen der JKU für Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten bedürfen sowohl außerhalb als auch während der wahlwerbenden Zeiten der rechtzeitigen Antragstellung und der Genehmigung durch das Veranstaltungsmanagement.

Für das Rektorat:

Der Rektor